

TE Lvwg Beschluss 2014/2/13 VGW-151/063/11395/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.2014

Entscheidungsdatum

13.02.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §20 Abs3

NAG §20 Abs4

NAG §23 Abs1

NAG §41a Abs6

AVG §13 Abs3

VwGVG §28 Abs3

1. NAG § 20 heute
 2. NAG § 20 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 20 gültig von 01.10.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022
 4. NAG § 20 gültig von 01.04.2023 bis 20.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2021
 5. NAG § 20 gültig von 21.10.2022 bis 30.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022
 6. NAG § 20 gültig von 01.07.2021 bis 20.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2021
 7. NAG § 20 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 8. NAG § 20 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 9. NAG § 20 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 10. NAG § 20 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 11. NAG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 12. NAG § 20 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 13. NAG § 20 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 14. NAG § 20 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 15. NAG § 20 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 16. NAG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
-
1. NAG § 20 heute
 2. NAG § 20 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 20 gültig von 01.10.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022

4. NAG § 20 gültig von 01.04.2023 bis 20.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2021
5. NAG § 20 gültig von 21.10.2022 bis 30.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2022
6. NAG § 20 gültig von 01.07.2021 bis 20.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2021
7. NAG § 20 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. NAG § 20 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
9. NAG § 20 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
10. NAG § 20 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
11. NAG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
12. NAG § 20 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. NAG § 20 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. NAG § 20 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
15. NAG § 20 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
16. NAG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 23 heute
2. NAG § 23 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. NAG § 23 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. NAG § 23 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. NAG § 23 gültig von 01.07.2011 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. NAG § 23 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. NAG § 23 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
8. NAG § 23 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 41a heute
2. NAG § 41a gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 41a gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
4. NAG § 41a gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
5. NAG § 41a gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
6. NAG § 41a gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
7. NAG § 41a gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
8. NAG § 41a gültig von 15.08.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
9. NAG § 41a gültig von 19.10.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. NAG § 41a gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
12. NAG § 41a gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
13. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
14. NAG § 41a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
15. NAG § 41a gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
16. NAG § 41a gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Al-Hachich über die Beschwerde des Herrn Erkan O., vertreten durch RAe, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 22.10.2013, Zahl: MA35-9/2798639-03, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen wurde, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 22.10.2013, Zahl: MA35-9/2798639-03, wird aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an den Landeshauptmann von Wien, Magistratsabteilung 35, zurückverwiesen. römisch eins. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 22.10.2013, Zahl: MA35-9/2798639-03, wird aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG an den Landeshauptmann von Wien, Magistratsabteilung 35, zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 20 Abs. 3 iVm. § 20 Abs. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich zumindest im Zeitraum von 08.11.2008 bis zum 04.07.2012 außerhalb des römisch eins. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Daueraufenthalt-EG“ gemäß Paragraph 20, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 20, Absatz 4, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe sich zumindest im Zeitraum von 08.11.2008 bis zum 04.07.2012 außerhalb des

EW-Raumes aufgehalten. Der ihm am 07.11.2008 erteilte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ sei somit gemäß § 20 Abs. 4 NAG erloschen. EWR-Raumes aufgehalten. Der ihm am 07.11.2008 erteilte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ sei somit gemäß Paragraph 20, Absatz 4, NAG erloschen.

II. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 NAG nicht bestritten. Es wurde jedoch als wesentlicher Verfahrensmangel geltend gemacht, die erstinstanzliche Behörde habe es unterlassen, den Beschwerdeführer darüber zu belehren, dass ihm ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 6 NAG erteilt werden könne. Dazu wäre sie aber verpflichtet gewesen, da der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren unvertreten gewesen sei und er nach entsprechender Belehrung durch die Erstbehörde den Zweck seines Antrags vom 13.09.2013 geändert hätte. römisch zwei. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 20, Absatz 4, NAG nicht bestritten. Es wurde jedoch als wesentlicher Verfahrensmangel geltend gemacht, die erstinstanzliche Behörde habe es unterlassen, den Beschwerdeführer darüber zu belehren, dass ihm ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG erteilt werden könne. Dazu wäre sie aber verpflichtet gewesen, da der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren unvertreten gewesen sei und er nach entsprechender Belehrung durch die Erstbehörde den Zweck seines Antrags vom 13.09.2013 geändert hätte.

III. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen: römisch drei. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

III.1. Aufgrund des Akteninhalts ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt: römisch drei. 1. Aufgrund des Akteninhalts ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer, ein bosnischer Staatsangehöriger, erhielt, nachdem er zuvor Inhaber einer Legitimationskarte des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gewesen war, auf Grund seines Antrags vom 15.03.2007

erstmals am 23.05.2007 einen Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft“, gültig bis 23.11.2008. Am 07.11.2008 wurde ihm ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erteilt.

In der Folge hielt sich der Beschwerdeführer zumindest von 08.11.2008 bis zum 04.07.2012 in Kanada auf.

Am 13.09.2013 stellte der Beschwerdeführer einen weiteren Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“. Im Zuge des Verfahrens wurde er mit Schreiben der Erstinstanz vom 13.09.2013 aufgefordert, u.a. einen Nachweis über den Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet und/oder dem EWR-Raum für die Jahre 2009 – 2011 vorzulegen. Dazu teilte er mit Schreiben vom 19.09.2013 mit, in diesem Zeitraum aus familiären und beruflichen Gründen in Kanada gewesen zu sein.

Mit Schreiben vom 01.10.2013 (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) teilte die erstinstanzliche Behörde dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf § 20 Abs. 4 NAG mit, dass er die Voraussetzungen für seinen Aufenthaltstitel nicht mehr erfülle. Dem Beschwerdeführer wurde eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt und mitgeteilt, dass, sollte seine Stellungnahme nicht eine andere Entscheidung erfordern, sein unbefristeter Aufenthaltstitel als erloschen gelte. Mit Schreiben vom 01.10.2013 (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) teilte die erstinstanzliche Behörde dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf Paragraph 20, Absatz 4, NAG mit, dass er die Voraussetzungen für seinen Aufenthaltstitel nicht mehr erfülle. Dem Beschwerdeführer wurde eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt und mitgeteilt, dass, sollte seine Stellungnahme nicht eine andere Entscheidung erfordern, sein unbefristeter Aufenthaltstitel als erloschen gelte.

Der Beschwerdeführer hat auf dieses Schreiben nicht geantwortet. In der Folge erging gegen ihn der angefochtene Bescheid.

III.2. maßgebliche Rechtsvorschriften:römisch drei.2. maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 20 Abs. 4, 1. Satz NAG erlischt ein Aufenthaltstitel nach Abs. 3, wenn sich der Fremde länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Gemäß Paragraph 20, Absatz 4, eins, Satz NAG erlischt ein Aufenthaltstitel nach Absatz 3,, wenn sich der Fremde länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhält.

Gemäß § 41a Abs. 6 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot – Weiss – Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen undGemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot – Weiss – Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn sie, 1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs. 4 oder 4a erloschen ist2. über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 45, verfügt haben und dieser gemäß Paragraph 20, Absatz 4, oder 4a erloschen ist.

§ 23 Abs. 1 NAG lautet: Paragraph 23, Absatz eins, NAG lautet:

Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Fremde für seinen beabsichtigten Aufenthaltswert einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Fremde für seinen beabsichtigten Aufenthaltswert einen anderen Aufenthaltstitel oder eine andere Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.3. rechtliche Beurteilung: römisch drei.3. rechtliche Beurteilung:

Der dem Beschwerdeführer am 08.11.2008 erteilte Aufenthaltstitel

„Daueraufenthalt-EG“ ist unbestrittenermaßen gemäß § 20 Abs. 4 NAG erloschen. „Daueraufenthalt-EG“ ist unbestrittenermaßen gemäß Paragraph 20, Absatz 4, NAG erloschen.

Somit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer für seinen nunmehr beabsichtigten Aufenthaltszweck einen anderen als den von ihm beantragten Aufenthaltstitel benötigt.

Dies wiederum löst die Verpflichtung der Behörde nach § 23 Abs. 1 NAG aus, ihn vor einer Antragsabweisung darüber zu belehren und ihm im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 AVG die Möglichkeit einzuräumen, bekannt zu geben, welchen Aufenthaltstitel er im Hinblick auf den sich aus dem Verfahrensergebnis ergebenden Aufenthaltszweck anstrebe (vgl. VwGH 14.05.2009, 2008/22/0922). Dies wiederum löst die Verpflichtung der Behörde nach Paragraph 23, Absatz eins, NAG aus, ihn vor einer Antragsabweisung darüber zu belehren und ihm im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG die Möglichkeit einzuräumen, bekannt zu geben, welchen Aufenthaltstitel er im Hinblick auf den sich aus dem Verfahrensergebnis ergebenden Aufenthaltszweck anstrebe (vergleiche VwGH 14.05.2009, 2008/22/0922).

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) der erstinstanzlichen Behörde vom 01.10.2013 demgegenüber lediglich die Tatsache des Erlöschens seines bisherigen Aufenthaltstitels zur Kenntnis gebracht.

Eine Belehrung im Sinne des § 23 Abs. 1 NAG sowie ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG sind nicht ergangen. Eine Belehrung im Sinne des Paragraph 23, Absatz eins, NAG sowie ein Verbesserungsauftrag gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG sind nicht ergangen.

Der Beschwerdeführer hat bereits über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 NAG verfügt, welcher erloschen ist. Die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels „Rot- Weiss-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 6 NAG ist bei diesem Sachverhalt – und bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – grundsätzlich denkmöglich. Der Beschwerdeführer hat bereits über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 45, NAG verfügt, welcher erloschen ist. Die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels „Rot- Weiss-Rot – Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 6, NAG ist bei diesem Sachverhalt – und bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – grundsätzlich denkmöglich.

Bei diesem Sachverhalt wären vor der Antragsabweisung eine Belehrung im Sinne des § 23 Abs. 1 NAG sowie ein Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG geboten gewesen. Diesem Erfordernis wurde durch die bloße Verständigung über die Tatsache des Erlöschens des bisherigen Aufenthaltstitels nicht entsprochen. Bei diesem Sachverhalt wären vor der Antragsabweisung eine Belehrung im Sinne des Paragraph 23, Absatz eins, NAG sowie ein Verbesserungsverfahren nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG geboten gewesen. Diesem Erfordernis wurde durch die bloße Verständigung über die Tatsache des Erlöschens des bisherigen Aufenthaltstitels nicht entsprochen.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde - ausgehend davon, dass ein Verbesserungsverfahren im Sinne des 23 Abs. 1 NAG nicht erfolgt ist - lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines (weiteren) Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ geprüft. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde - ausgehend davon, dass ein Verbesserungsverfahren im Sinne des 23 Absatz eins, NAG nicht erfolgt ist - lediglich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines (weiteren) Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ geprüft.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit an die erstinstanzliche Behörde zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Einräumung einer Möglichkeit zur Modifikation des Antrags sowie ggf. weiterer Erhebungen im Hinblick auf einen vom Beschwerdeführer noch bekanntzugebenden Aufenthaltszweck zurückzuverweisen. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit an die erstinstanzliche Behörde zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Einräumung einer Möglichkeit zur Modifikation des Antrags sowie ggf. weiterer Erhebungen im Hinblick auf einen vom Beschwerdeführer noch bekanntzugebenden Aufenthaltszweck zurückzuverweisen.

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des

Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

Schlagworte

Aufenthaltstitel erloschen; anderer Aufenthaltstitel notwendig; Belehrungspflicht; Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.063.11395.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at